



Informationsschrift

für die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst

- Stand: Februar 2025-

I. Bewerbungsvoraussetzungen

Wenn Sie die erste Prüfung in einem Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes bestanden haben, können Sie im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses zum Land Nordrhein-Westfalen in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.

Die Ausbildung richtet sich nach dem Juristenausbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, hinsichtlich der dienstrechtlichen Stellung finden die beamtenrechtlichen Vorschriften weitestgehend Anwendung.

Die Einstellung erfolgt aufgrund einer schriftlichen Bewerbung. In Ihrer Bewerbung haben Sie die Möglichkeit einen oder mehrere Ortswünsche (**Aachen, Bonn** oder **Köln**) anzugeben.

Das Einstellungsgesuch kann abgelehnt werden, wenn die Ausbildungsmöglichkeiten des Oberlandesgerichtsbezirks nicht ausreichen, um alle Bewerber einzustellen (§ 30 Abs. 3 JAG NRW).

Derzeit reichen die Kapazitäten im hiesigen Bezirk nicht aus, um alle Bewerberinnen und Bewerber zeitnah aufzunehmen. Aus diesem Grund werden nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber eingestellt, die durch längeren Wohnsitz oder sonstige engere Beziehung dauerhaft mit dem Oberlandesgerichtsbezirk Köln verbunden sind. (Ausnahmen für eine Einstellung im Landgerichtsbezirk Aachen s.u.).

Eine derartige Beziehung sehe ich - von Fällen außergewöhnlicher Härte abgesehen - als gegeben an, wenn Sie (**alternativ**):

- mit dem Ehegatten Ihren Wohnsitz hier begründet haben,
- im hiesigen Bezirk aufgewachsen sind,
- zum Zeitpunkt der Bewerbung seit mindestens 2 Jahren Ihren Wohnsitz im hiesigen Geschäftsbereich haben und dies durch Vorlage einer erweiterten Meldebescheinigung nachweisen,
- bereits drei Monate vor einem möglichen Einstellungstermin als wissenschaftliche Hilfskraft oder wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in an der juristischen Fakultät der Universitäten Bonn oder Köln tätig sind und diese Arbeit im Rahmen einer Nebentätigkeit auch während des Vorbereitungsdienstes weiter ausüben wollen.

Andere Formen persönlicher Bindung wie insbesondere eine Verlobung oder sonstige private Beziehungen (nichteheliche Lebensgemeinschaft, Freundes- und Bekanntenkreis, sonstige im Bezirk lebende Verwandte usw.), ein Promotionsvorhaben, berufliche

oder nebenberufliche Tätigkeiten oder Perspektiven, intensive ehrenamtliche oder freizeitorientierte Aktivitäten können dagegen in ständiger und gleichmäßig gehandhabter Praxis nicht als ausreichend angesehen werden.

Solche oder weitere Gründe können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten aber zu einer ausschließlichen Einstellung **im Landgerichtsbezirk Aachen** führen. Dies gilt auch für über das Internet zu vergebende Restplätze.

Kommt eine solche Einstellung für Sie ernsthaft in Betracht, geben Sie bitte ausschließlich den Ortswunsch „Aachen“ an. Für weitere Informationen stehen Ihnen die Sachbearbeiter gerne zur Verfügung.

Die enge persönliche Bindung an den Oberlandesgerichtsbezirk Köln ist durch geeignete Belege nachzuweisen. Ein Nachweis ist entbehrlich, wenn Sie im hiesigen Bezirk aufgewachsen sind und dies auch aus Ihrem Lebenslauf (z.B. durch Benennung der besuchten Schulen) hervorgeht.

Als Nachweis für Ihre Tätigkeit an der Universität Bonn oder Köln, bitte ich um Übersendung einer von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer unterschriebenen Bescheinigung mit folgendem Wortlaut:

„Hiermit bescheinige ich, dass Frau / Herr seit als wissenschaftliche Hilfskraft / wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in (nicht Korrekturassistent/in) bei mir beschäftigt ist. Ich beabsichtige, sie / ihn auch während des gesamten Vorbereitungsdienstes als wissenschaftliche Hilfskraft / wissenschaftliche/n Mitarbeiter/in weiter zu beschäftigen.“

Ich weise darauf hin, dass grundsätzlich keine Möglichkeit besteht, Einfluss auf den Landgerichtsbezirk zu nehmen, zu dem die Zuweisung erfolgt. Die Zuweisung wird unter Berücksichtigung aller erkennbaren Umstände nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgen.

Der Antrag um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist zu richten an:

Präsident des Oberlandesgerichts
Referendarabteilung
Reichenspergerplatz 1
50670 Köln.

II. Bewerbungsunterlagen

Dem Bewerbungsschreiben sind folgende Anlagen beizufügen:

1. eine öffentlich beglaubigte Ablichtung des **Zeugnisses über die erste Prüfung**. Sollte das Prüfungsverfahren zwar abgeschlossen sein, das Gesamtzeugnis aber noch nicht vorliegen, kann es **unverzüglich nach Erhalt** nachgereicht werden. In diesem Fall ist eine **vorläufige Bescheinigung des zuständigen Justizprüfungsamtes über das Bestehen der ersten Prüfung**, ebenfalls in zumindest öffentlich beglaubigter Ablichtung, vorzulegen. ,
2. ein tabellarischer und mit Unterschrift versehener **Lebenslauf**
3. eine **Geburtsurkunde** (zumindest eine standesamtlich beglaubigte Ablichtung)

4. ggf. Heiratsurkunde nebst Nachweis der Namensführung oder Ablichtung in öffentlich beglaubigter Form
5. ggf. Geburtsurkunden der Kinder oder Ablichtungen in öffentlich beglaubigter Form
6. 3 **Lichtbilder** (Passbildformat, auf der Rückseite mit Namen versehen);
7. **Erklärungen zum Gesundheitszustand, zu Vorstrafen und zu Vollstreckungsmaßnahmen**
(unter Verwendung der Formblätter „Erklärung zum Gesundheitszustand“, „Erklärung zu Vorstrafen“, „Vollstreckungsmaßnahmen“)
8. **verschiedene Angaben zur Person** (unter Benutzung des anliegenden Vordrucks)
9. eine **Wehr- oder Ersatzdienstzeitbescheinigung** oder eine Ablichtung in öffentlich beglaubigter Form bei Bewerbern, bei denen eine bevorzugte Einstellung gemäß §11a Arbeitsplatzschutzgesetz in Betracht kommt.
10. bei einem bestehenden Beamtenverhältnis eine **Einverständniserklärung des Dienstherrn zur beabsichtigten Ausbildung**
11. ein **Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz**. Den erforderlichen Antrag stellen Sie bitte bei der für Sie zuständigen Meldebehörde. Das Zeugnis, das vom Bundeszentralregister in Bonn unmittelbar an die Anschrift des Präsidenten des Oberlandesgerichts s.o. übersandt wird, darf nicht früher als 3 Monate vor Abgabe der Bewerbung ausgestellt und zum Zeitpunkt der Einstellung nicht älter als 1 Jahr sein.

**Die von Ihnen eingereichten Unterlagen bilden Ihre Personalakte. Aus diesem Grund erhalten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen nicht zurück.
Eine Rücksendung der Unterlagen erfolgt nur bei einer Bewerbungsrücknahme.**

III. Einstellungstermin

Einstellungen erfolgen regelmäßig zu jedem Monatsersten.

Sie können die Aufnahme zum nächst möglichen wie auch zu einem bestimmten Termin wünschen. Mit der Angabe eines bestimmten Termins schließen Sie zugleich aus, dass Ihnen ein Ausbildungsplatz zu einem früheren Zeitpunkt angeboten wird.

Nach Eingang Ihres vollständigen Gesuchs erhalten Sie eine unverbindliche Mitteilung über den **Einstellungstermin**, der sich aus der aktuell bestehenden Warteliste ergibt. Dieser Termin kann sich wegen zurücktretender Bewerber um einige Monate nach vorne verschieben, worauf Sie sich einstellen sollten. Für alle drei Landgerichtsbezirke wird eine gemeinsame Warteliste geführt. Erst wenn der Einstellungstermin feststeht, erfolgt die Zuweisung zu einem konkreten Landgericht. Der aktuelle Stand auf der Warteliste kann telefonisch bei der Referendarabteilung erfragt werden. Vollständige Bewerbungsunterlagen liegen erst dann vor, wenn alle o.g. Bewerbungsunterlagen eingereicht sind. Lediglich das Führungszeugnis und das Zeugnis über die erste Prüfung bzw. erste juristische Staatsprüfung können noch bis 4 Monate vor dem Einstellungstermin nachgereicht werden.

IV. Rangliste

Nach dem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen werden Sie in eine Warteliste aufgenommen, die sich ausschließlich an der zeitlichen Reihenfolge der Anträge orientiert.

Haben Sie eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt, können Sie bei Vorlage einer Wehr- oder Ersatzdienstbescheinigung nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Regelungen (§ 11a des Arbeitsplatzschutzgesetzes) den Rang Ihres Gesuchs verbessern. Das Gleiche gilt, wenn ein listenmäßiges Warten für Sie eine außergewöhnliche Härte darstellen würde. Das Vorliegen eines solchen Härtefalls müssen Sie ggf. im Gesuch geltend machen und erforderlichenfalls belegen.

V. Terminverschiebung

Sie haben die Möglichkeit, Ihren Wunschtermin auch noch während des laufenden Bewerbungsverfahrens zu ändern. **Ein solcher Wunsch kann allerdings nicht mehr berücksichtigt werden, wenn Ihnen bereits ein konkreter Ausbildungsplatz angeboten wurde.**

Aus organisatorischen Gründen sind noch folgende weitere Einschränkungen erforderlich:

- Falls Sie als Aufnahmetermin „alsbald“ angekreuzt haben, muss die Terminverschiebung spätestens bis zum Ende des vierten Monats vor dem in der Eingangsbestätigung prognostizierten Einstellungstermin (Prognosetermin) beim Oberlandesgericht eingegangen sein. Die Verschiebung des Einstellungstermins ist nur um mindestens drei Monate vom ersten mitgeteilten Prognosetermin möglich. Sie können auch einen längeren Zeitraum wählen.
- Falls Sie die Einstellung frühestens zu einem bestimmten Termin gewünscht haben, muss die Terminverschiebung spätestens bis zum Ende des vierten Monats vor dem von Ihnen im Aufnahmeantrag gewünschten Termin bzw. dem in der Eingangsbestätigung prognostizierten Einstellungstermin beim Oberlandesgericht eingegangen sein. Die Verschiebung des gewünschten Einstellungstermins ist nur um mindestens drei Monate möglich. Sie können auch einen längeren Zeitraum wählen.

Die Fristen sind aus der Tabelle am Ende dieser Informationsschrift (Punkt X. Anhang) ersichtlich.

VI. Weitere wichtige Hinweise

Sollten Sie Ihren Antrag um Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst zurücknehmen, ist eine erneute Bewerbung nicht vor Ablauf von drei Monaten möglich.

Bewerbungen sollten frühestens achtzehn Monate vor dem gewünschten Einstellungstermin eingereicht werden.

Erholungsurlaub kann grundsätzlich während der ersten drei Ausbildungsmonate nicht bewilligt werden.

Für den Fall, dass Sie beabsichtigen sollten den Verbesserungsversuch der staatlichen Pflichtfachprüfung während des juristischen Vorbereitungsdienstes zu absolvieren, wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Klausuren des Verbesserungsversuchs können nicht während der Einführungslehrgänge des Referendariats (1. Ausbildungsmonat und zu Beginn des 6. Ausbildungsmonats) angefertigt werden.

Da Ihnen grundsätzlich erst ab dem vierten Ausbildungsmonat Erholungsurlaub gewährt werden kann, sollten die Klausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung nach Möglichkeit nicht in den zweiten und dritten Ausbildungsmonat fallen. Wenn lediglich die mündliche Prüfung des Verbesserungsversuchs in den ersten drei Monaten des Vorbereitungsdienstes stattfindet, ist dies nicht problematisch.

Für Promotionszwecke (auch für den Abschluss einer bereits begonnenen Promotion) kann während des gesamten Vorbereitungsdienstes grundsätzlich kein unbezahlter Sonderurlaub gewährt werden.

Für die Aufnahme einer Nebentätigkeit während des Vorbereitungsdienstes ist eine Genehmigung einzuholen.

VII. Angebote für einen konkreten Einstellungstermin

Im Regelfall erhalten Sie das konkrete Angebot **zwei Monate** vor dem Einstellungstermin, manchmal auch erst ca. sechs Wochen vor dem Einstellungstermin ausschließlich **per E-Mail**. Auf dieses Angebot müssen Sie ggf. innerhalb einer Woche reagieren. Ein Anspruch, einem bestimmten Landgerichtsbezirk zugewiesen zu werden, besteht nicht. **Das Angebot kann nur ergehen, wenn bis zum Ende des dritten Monats vor dem Einstellungstermin alle Bewerbungsunterlagen vorliegen, auch das Führungszeugnis und die beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die erste Prüfung.**

Auch wenn die Übersendung der Angebote per E-Mail erfolgt, empfehle ich Ihnen dringend, postalisch stets erreichbar zu sein und für den Fall einer Ortsabwesenheit einen Dritten zur verbindlichen Abgabe von Erklärungen zu bevollmächtigen. Geänderte Anschriften teilen Sie bitte unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mit. **Ein Nachsendeantrag reicht hierfür nicht aus.**

Wenn Sie ein Angebot ablehnen oder eine bereits zugewiesene Stelle nicht antreten, verlieren Sie Ihre Rangposition und werden in der Warteliste nicht mehr mit dem Datum des Antrageingangs, sondern mit dem Datum des Eingangs der Ablehnung geführt. Ferner wird Ihnen frühestens nach Ablauf von drei Monaten ein neues Angebot übersandt werden können.

VIII. Vergabe von Restplätzen

Die Ausbildungsplätze werden regelmäßig in zwei Besetzungsrunden streng nach Rangliste vergeben. Sollten nach Abschluss dieser Besetzungsverfahren noch freie Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, werden diese unabhängig von der Rangposition an interessierte Bewerberinnen und Bewerber vergeben. Informationen zum Restplatzverfahren finden Sie unter:

https://www.olg-koeln.nrw.de/aufgaben/referendarabteilung/002_aktuelles/003_zw_aktuelles/001_restplaetze/index.php.

Die im Internet zu vergebenden Restplätze werden ebenfalls nur an diejenigen Bewerberinnen und Bewerber vergeben, deren Bewerbungsunterlagen **vollständig und aktuell** vorliegen.

IX. Zuständigkeiten

Für weitere Fragen stehen folgende Mitarbeiterinnen der Referendarabteilung des Oberlandesgerichts Köln gerne zur Verfügung:

Buchstaben A-B	0221 / 7711 - 218	Frau Pitz
Buchstaben C-F	0221 / 7711 - 593	Frau Meyer
Buchstaben G-L	0221 / 7711 - 203	Frau Chwalczynski
Buchstaben M-R, Sch	0221 / 7711 - 951	Herr Stark
Buchstaben S-Z, ohne Sch	0221 / 7711 - 238	Frau Huneke

Sprechzeiten auch für telefonische Anfragen Mo., Di. und Do. von 9.30 bis 11.30 Uhr und Mi. von 13.30 bis 15.00 Uhr.

Informationen über die juristische Ausbildung und die Staatsprüfungen finden Sie auch auf der Homepage des Justizministeriums unter der Adresse https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/landesjustizpruefungsamt/index.php.

X. Anhang

Überblick über das Einstellungsverfahren

gewünschter Einstellungstermin- bzw. bei alsbaldiger Bewerbung erster mitgeteilter Prognosetermin	Versendung der Angebote im Monat	Terminsverschie- bung möglich bis zum Ende des vier- ten Monats vor dem Einstellungstermin (Eingang hier)	vollständige Vor- lage der Bewer- bung bis zum En- de des dritten Mo- nats vor dem Ein- stellungstermin (Eingang hier)
01.01. d. J.	Anfang und Mitte November des Vorjahres	Ende September des Vorjahres	Ende Oktober des Vorjahres
01.02. d. J.	Anfang und Mitte Dezember des Vorjahres	Ende Oktober des Vorjahres	Ende November des Vorjahres
01.03. d. J.	Anfang und Mitte Januar	Ende November des Vorjahres	Ende Dezember des Vorjahres
01.04. d. J.	Anfang und Mitte Februar	Ende Dezember des Vorjahres	Ende Januar
01.05.	Anfang und Mitte März	Ende Januar	Ende Februar
01.06.	Anfang und Mitte April	Ende Februar	Ende März
01.07.	Anfang und Mitte Mai	Ende März	Ende April
01.08.	Anfang und Mitte Juni	Ende April	Ende Mai
01.09.	Anfang und Mitte Juli	Ende Mai	Ende Juni
01.10.	Anfang und Mitte August	Ende Juni	Ende Juli
01.11.	Anfang und Mitte September	Ende Juli	Ende August
01.12.	Anfang und Mitte Oktober	Ende August	Ende September